

# Schützengesellschaft Immergrün Deutelhausen e. V.

---

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft "Immergrün" Deutelhausen und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz e. V. und hat seinen Sitz in Deutelhausen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere:

- durch die Ausbildung der Jugend im Sportschützenbereich;
- durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen.
- durch Übungsschießen, Preis- und Jahresschießen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Aufnahme von Mitgliedern

Jede natürliche Person kann Mitglied werden, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf des Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit, spätestens bis 30. September eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Er wird zum Ablauf eines Geschäftsjahres wirksam. Das Mitglied hat Beiträge und sonstigen Leistungen für das Ausscheidungsjahr voll zu entrichten.

**b)** durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder und Ehrenschützenmeister sind vom Beitrag befreit.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

### **1. Das Schützenmeisteramt, (Vorstandschaff)**

Die Vorstandschaff übt das Schützenmeisteramt aus, es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Kassier, 1. Schriftführer und 1. Sportleiter. Die beiden Schützenmeister und der Kassier sind der zeichnungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Schützenmeister ist allein zeichnungs-berechtigt. Der 2. Schützenmeisters und der Kassier handeln gemeinsam. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit

einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

## **2. Der Vereinsausschuß**

Der Ausschuss besteht aus fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer, erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses nur in den von der Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen (z.B. Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich die in Vereinsangelegenheiten entstehenden Auslagen werden vom Verein getragen oder erstattet.

## **3. Die Mitgliederversammlung.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters,
  - b) des Schriftführers,
  - c) des Kassiers über die Jahresrechnung,
  - d) der Rechnungsprüfer,
  - e) des Sportleiters.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
4. Festlegung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit.
5. Satzungsänderungen.
6. Über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung, schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht von den Erziehungsberechtigten ausgeübt.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und Satzungsmäßigkeit, anhand der Belege zu prüfen und die Entlastung des Schützenmeisteramtes vorzuschlagen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Schützenmeisteramt einberufen werden, oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt den Antrag stellt.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zudem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 In Kraft treten**

Die Satzung gilt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister. Die bis dahin gewählten Organe bleiben im Amt. Neuwahlen finden ausschließlich nach dieser neuen Satzung statt. Das Schützenmeisteramt wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen gegenüber dem Registergericht vorzunehmen. Ihnen wird insoweit Vollmacht erteilt. Das gilt in gleicher Weise für steuerlich notwendige Änderungen.

Gez.

Über diese Satzung wurde am 5.10.2001 bei der Jahreshauptversammlung abgestimmt und von den Mitgliedern einstimmig angenommen.